

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Benutzungsordnung ist das Dorfgemeinschaftshaus Herrnsdorf mit seinem Gemeinschafts-, Jugend- und Mehrzweckraum sowie die zu seiner Nutzung notwendigen Anlagen (Toiletten, Küche, technische Ausstattung) und Einrichtungsgegenstände und mit seinen Außenanlagen.

§ 2 Nutzung

- (1) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses steht im Rahmen der Vorgaben dieser Nutzungsordnung grundsätzlich allen BürgerInnen der Gemeinde Frensdorf offen.
- (2) Ausrichter von Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus können alle ortsansässigen Vereine, Organisationen und Institutionen sein, deren Aktivitäten dem Gemeinwohl der BürgerInnen von Frensdorf dienen. Für gewerbliche Veranstaltungen steht das Dorfgemeinschaftshaus nicht zur Verfügung. Für private Veranstaltungen steht lediglich der Versammlungsraum mit Küche und Sanitäranlagen, zur Verfügung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht jedoch nicht und entsteht auch nicht durch einen mündlichen oder schriftlichen Antrag auf Nutzung.

Insbesondere kann die Nutzung solchen natürlichen oder juristischen Personen verweigert werden, deren Wirken/Auftreten in der Vergangenheit Anlass für die Vermutung gibt, dass sie den Werten der Humanität, der Toleranz, des Friedens, der Völkerverständigung oder der Demokratie nicht entsprechen werden.

Ergibt sich erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages bzw. nach Zusage einer Überlassung der Räume der dringende Verdacht, dass mit der beabsichtigten Veranstaltung verfassungswidrige Ziele verfolgt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden könnten, so kann die Gemeinde Frensdorf nach pflichtgemäßer Abwägung und unter Mitteilung der Gründe vom Vertrag zurücktreten bzw. die sofortige Rückgabe der überlassenen Räume verlangen.

- (4) a) Über regelmäßige nutzungen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Frensdorf bzw. ein vom Gemeinderat bestimmter Ausschuss.
- (4) b) Über Einzelnutzungen entscheidet der Erste Bürgermeister; im Verhinderungsfall der Zweite Bürgermeister oder der Geschäftsleiter der Gemeinde Frensdorf.

In Zweifelsfällen ist der Gemeinderat zu beteiligen. Sofern dies wegen der Kürze der Vorlaufzeit nicht möglich ist, soll mit den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen Rücksprache gehalten werden.

- (5) Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer ist nicht zulässig.
- (6) Anträge auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind mind. 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung schriftlich einzureichen. Wird diese Frist unterschritten, kann eine zeitgerechte Behandlung nicht garantiert werden.

In jedem Fall ist es sinnvoll, den Antrag auf Nutzung möglichst frühzeitig zu stellen, da die Termine in der Reihenfolge der Antragseingänge vergeben werden.

Bewerber, deren Antrag nicht entsprochen wird, erhalten unverzüglich eine schriftliche Absage.

§ 3 Nutzungsgebühren

Es gilt die jeweils aktuelle Nutzungsgebührenverordnung der Gemeinde Frensdorf.

§ 4 Kautions

Die Gemeinde kann im Einzelfall vom jeweiligen Nutzer eine Kautions von 100 Euro verlangen, die vor Beginn der Veranstaltung zu hinterlegen ist. Sie verfällt in erforderlicher Höhe, wenn bei der Abnahme durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten nach der Benutzung des Saales Inventargegenstände fehlen, die Mietsache beschädigt oder nicht ordnungsgemäß gereinigt wurde. Bei mängelfreier Abnahme wird die hinterlegte Kautions in voller Höhe zurückgezahlt.

§ 5 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Nutzer des Bürgersaales verpflichten sich, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, auf sparsamsten Energie- und Wasserverbrauch zu achten und Räume und Geräte schonend zu behandeln.
- (2) Das Rauchen ist im gesamten Dorfgemeinschaftshaus untersagt. Der Nutzer hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.
- (3) Das Mitbringen von Spirituosen ist untersagt.
- (4) Die Mitnahme von Tieren ins Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet.
- (5) Beschädigungen und Verluste, die bei einer Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Bürgermeister der Gemeinde Frensdorf oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (6) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- (7) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes sowie der Versammlungsstättenverordnung, wird ausdrücklich hingewiesen.
- (8) Alle Vorschriften bezüglich der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sowie des Ordnungsamtes müssen vom Nutzer eingehalten werden. Sämtliche beteiligten Personen in der Versammlungsstätte haben sich entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben und Regeln für Sicherheit und Prävention (BGV C1) zu verhalten.

§ 6 Nutzung des Gymnastikraumes

Der Mehrzweckraum darf nur in Turnkleidung und nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.

Ballspiele sind im Mehrzweckraum nicht erlaubt. Ausnahme hiervon sind Softbälle für Kleinkinder.

§ 7 Verantwortlichkeit bei Veranstaltungen

Die Benutzer tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Sie haben, soweit erforderlich, einen Unfall- und Hilfsdienst einzurichten. Die Kosten zur Behebung von Schäden sind vom Benutzer der Gemeinde Frensdorf zu ersetzen.

§ 8 Einhaltung der Vorschriften zum Immissionsschutz

Der Mieter verpflichtet sich, bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses die einschlägigen Vorschriften zum Immissionsschutz einzuhalten. Sie können bei der Gemeindeverwaltung erfragt oder als Handzettel abgeholt werden.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde Frensdorf überlässt dem Nutzer das Dorfgemeinschaftshaus und dessen Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, durch seine Beauftragten die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde Frensdorf als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Die Nutzer stellen die Gemeinde Frensdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Frensdorf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Frensdorf, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Frensdorf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Frensdorf und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Frensdorf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die vorstehend aufgeführten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Frensdorf oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Der Nutzer hat auf Verlangen der Gemeinde Frensdorf innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch einen Tag vor der Benutzung des Bürgersaales nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Frensdorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB - unberührt.

Die Nutzer, im Falle nicht eingetragener Vereine deren unterzeichnende Organe, haften für alle Schäden, die der Gemeinde Frensdorf an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 10 Schlüsselaushändigung

Die Schlüssel bzw. Transponder zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind bei der Gemeindeverwaltung während ihrer Öffnungszeiten abzuholen und nach der Veranstaltung wieder zurückzugeben. Regelmäßige Nutzer haben die Schlüssel bzw. Transponder nach Beendigung der regelmäßigen Nutzung oder bei einer längeren Unterbrechung der Nutzung (mehr als 12 Wochen) unverzüglich zurückzugeben.

§ 11 Aufstellen von Tischen und Stühlen

Der Termin für das Aufstellen der Tische und Stühle, der Aufbau einer Bühne und/oder die Ausgestaltung der Räume ist jeweils rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen. Dabei wird auch festgelegt, bis wann spätestens und wie die Räume nach der Veranstaltung wieder zu bestuhlen sind; dies richtet sich nach der jeweils nächsten Veranstaltung.

§ 12 Ablaufplanung und Technik

(1) Die Bedienung technischer Einrichtungen (das Anschließen von Geräten an das Licht- und Kraftnetz sowie die Benutzung der fest installierten Technik) – bedarf der vorherigen Genehmigung und Einweisung durch das beauftragte Personal.

(2) Generell sind offenes Feuer, die Nutzung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischem Material sowie Lichteffekte, die zu Gesundheitsschäden führen können (z.B. Stroboskop), im gesamten Dorfgemeinschaftshaus verboten.

Ausnahmen von dieser Vorgabe sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Ersten Bürgermeister bzw. mit dem hierfür beauftragten Personal möglich. Sie müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, beantragt werden.

(3) Technikanweisungen, Bühnenaufbaupläne, Bestuhlungswünsche sowie Genehmigungs- und Ausnahmeverfahren nach den Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Gemeinde Frensdorf schriftlich mitzuteilen.

(4) Sämtliche Feuermelder, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Ausgänge.

(5) Fehlalarmierungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig. Verursacher bzw. Nutzer sind hierfür voll haftbar.

(6) Veränderungen in den Räumen, vorübergehende Einbauten bzw. Dekorationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Beschädigungen der Räume, von Einrichtungsgegenständen oder Leihmaterial sind nicht gestattet; widrigenfalls muss der Schaden vollständig ersetzt werden. Aufbauten müssen den feuer- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Nutzer haften für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

(7) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls zu imprägnieren. Entsprechende Zertifikate hat der Nutzer auf Verlangen dem Personal der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Nutzer unverzüglich zu entfernen.

§ 13 Garderoben-Aufbewahrung

Für die Aufbewahrung der Garderoben haben die Nutzer selbst zu sorgen. Die Gemeinde Frensdorf übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 14 GEMA

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA sowie alle Kosten für die Verwertung von urheberrechtlich geschützter, GEMA-pflichtiger Musik gehen zu Lasten des Nutzers. Auf Verlangen hat der Nutzer der Gemeinde Frensdorf die GEMA-Abgaben nachzuweisen.

§ 15 Reinigung und Übergabe nach der Veranstaltung

Die genutzten Räume des Dorfgemeinschaftshauses sind am Tage nach der Veranstaltung gereinigt und sauber zu übergeben.

Sollten Räume nicht sauber übergeben werden, dann hat der Nutzer unverzüglich die Nachreinigung durchzuführen.

Wenn die Nachreinigung durch den Nutzer nicht unverzüglich durchgeführt wird, kann die Gemeinde Frensdorf die Reinigung der Räume durch eigenes Personal oder durch eine Fachfirma durchführen lassen. Der Nutzer hat in diesem Fall die Reinigungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Über die Notwendigkeit einer Ersatzvornahme entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Frensdorf oder ein von ihm Beauftragter. Die Durchführung der Ersatzvornahme ist dem Nutzer mitzuteilen.

§ 16 Werbung

Die Anbringung von Werbung am und im Dorfgemeinschaftshaus ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Gemeinde Frensdorf kann hiervon Ausnahmen zulassen und wird dann Umfang und Art der möglichen Werbung im Einzelfall festlegen.

§ 17 Vorübergehende Sperrung

Die Gemeinde Frensdorf ist bei unvorhersehbaren Notfällen berechtigt, das Dorfgemeinschaftshaus zu sperren. Sie übernimmt keine Haftung für dadurch entstehende Schäden jeglicher Art beim Nutzer oder seinen Besuchern.

§ 18 Hausrecht

(1) Der Gemeinde Frensdorf steht in allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses – soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen – das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts werden die berechtigten Belange der NutzerInnen berücksichtigt.

(2) Das Hausrecht wird vom Ersten Bürgermeister bzw. durch von ihm beauftragtes Personal ausgeübt. Den Anordnungen der Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit ein Zutrittsrecht zu allen überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 19 Verstöße

Die Benutzer können bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und der Außenanlage ausgeschlossen werden.

§ 20 Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Frensdorf, 25.09.2025

Gemeinde Frensdorf


Jakobus Kötzner
Erster Bürgermeister

